

Voigtländischer Anzeiger.

27. Stück.

Plauen, Sonnabends den 4. July 1812.

Kreisständischer Beschluß, die Unterhaltung der Gensd'armerie betreffend.

Bei dem am 30. October vorigen Jahres gehaltenen allgemeinen Kreisconvente ist beschloffen worden, daß zur Unterhaltung der Gensd'armerie-Anstalt im Voigtländischen Kreise die Besitzer steuerfreier Grundstücke und die Unangefessenen auf die beiden Jahre vom 1. July bis ultimo Juny 1812 hierbei in folgender Maase zur Mitleidenheit gezogen werden sollen:

I.

In Ansehung der Besitzer steuerfreier Grundstücke ist folgendes festgesetzt worden:

a. Diejenigen Besitzer der Ritterguthshäuser, welche nach dem von der Voigtländischen Kreis-Steuer-Einnahme entworfenen und allerhöchsten Orts approbirten Cataster der steuerfreien Immobilien im Voigtländischen Kreise 1, 2 bis 3 Pf. zu einem einfachen Quatember zu dem Provisorio beitragen sollen, haben wegen eines jeden solchen Ritterguthshäuschens überhaupt Einen Groschen zur Gensd'armerie-Kasse zu entrichten:

b. Diejenigen aber, welche 4 oder mehr Pfennige wegen eines Ritterguthshäuschens oder andern steuerfreien Grundstücks zu einem Quatember zum Provisorio beitragen sollen, haben nach den bereits von den steuerbaren Unterthanen prästirten $3\frac{1}{2}$ Quatembem gleichfalls soviel beizutragen, als die steuerbaren Unterthanen nach beregten Quatembem dazu beigetragen haben.

Was

II.

die Unangefessenen betrifft: So ist beliebt worden, daß

- 1) diejenigen, welche jährlich 1 bis 4 Gr. Personensteuer geben, Zwei Groschen,
- 2) welche 4 bis 12 Gr. geben, die Hälfte ihres jährlichen Personen-Steuer-Beitrags mithin Zwei bis Sechs Groschen,
- 3) welche 13 Gr. bis mit 1 Thlr. geben, den Dritten Theil,
- 4) welche über 1 Thlr. bis mit 4 Thlr. geben, den Vierten Theil,
- 5) welche über 4 bis mit 10 Thlr. geben, den Sechsten Theil,
- 6) welche